

§ 5 NÖ CPG 1999 Verkehrerschließung

NÖ CPG 1999 - NÖ Campingplatzgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

(1) Der Campingplatz muß einen Anschluß an eine öffentliche Verkehrsfläche aufweisen. Die Zufahrt zum Campingplatz muß so ausgestaltet sein, daß

- sie von Einsatzfahrzeugen benutzt werden kann;
- die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. durch Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen) gewährleistet ist.

(2) Die Standplätze, die zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen bzw. auch zum Abstellen der Kraftfahrzeuge bestimmt sind, müssen so angelegt sein, daß die Zufahrt, der Abtransport und die Sicherheit von Personen und Sachen (z. B. Brandbekämpfung) gewährleistet ist.

(3) Für jeden Standplatz ist je ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge vorzusehen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at